



## Merkblatt zur Ehe- und Familienbesteuerung

Gültig ab Steuerjahr 2007

### Gemeinsame Veranlagung

Die Ehe- und Familienbesteuerung erfasst die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehe bzw. Familie**. Deshalb werden Ehegatten in ungetrennter Ehe gemeinsam veranlagt. Die Zusammenrechnung aller Einkünfte, Abzüge und Vermögensteile erfolgt völlig unabhängig vom vereinbarten Güterstand. Es spielt also keine Rolle, ob Gütergemeinschaft, Errungenschaftsbeteiligung oder Gütertrennung vorliegt. Bei **Heirat** werden die Ehegatten für die **ganze Steuerperiode gemeinsam** veranlagt. Dazu ein Beispiel: Heirat am 16. Mai 2007 ⇒ erste gemeinsame Veranlagung bereits vom 1. Januar bis 31. Dezember des Steuerjahres 2007. Ausschlaggebend ist immer der Stand am Ende (31. Dezember) des Steuerjahres oder der Steuerpflicht.

Als Ausgleich wird bei gemeinsamer Veranlagung das **«Vollsplitting»** gewährt, d.h. beim für den Steuersatz massgebenden Einkommen wird nur die Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens berücksichtigt (**Tarifvergünstigung**). Dies wird von Amtes wegen gemacht, gilt jedoch nur für die Staatssteuer. Bei der direkten Bundessteuer kommt dafür ein günstigerer Steuertarif zur Anwendung. Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Doppelverdiener-Situation) wird ein zusätzlicher Abzug gewährt.

Sind **Kinder** vorhanden, so wird bei der Staatssteuer pro Kind ein Abzug von CHF 750.- vom berechneten Steuerbetrag gewährt (Kinderabzug). Bei der direkten Bundessteuer wird hingegen ein fixer Abzug vom steuerbaren Einkommen vorgenommen. Die Voraussetzungen für den Kinderabzug müssen an einem genauen Tag (Stichtag) erfüllt werden; in der Regel ist dies der 31. Dezember des Steuerjahres. Bei Beendigung der Steuerpflicht ist es der Tag am Ende der Steuerpflicht. Den **Kinderabzug** können diejenigen Personen vornehmen, die für das Kind das elterliche Sorgerecht haben und für den Unterhalt des Kindes tatsächlich aufkommen, also bei denen das Kind aufwächst (häusliche Gemeinschaft). Sind die Kinder volljährig geworden (im Alter von 18 Jahren), aber noch in der beruflichen Ausbildung, so kann der Kinderabzug weiterhin beansprucht werden, wenn das Kind nicht für sich selbst aufkommt. Müssen Kinder im Alter von unter 15 Jahren wegen Erwerbstätigkeit oder Invalidität der Eltern fremd betreut werden (Tagesheim, Kinderkrippe) so können bei der Staatssteuer diese Kosten, maximal jedoch CHF 5'500.-- pro Kind, vom Einkommen abgezogen werden.

Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern haben diejenigen Personen zu versteuern, die das elterliche Sorgerecht haben. Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Kindes muss dieses jedoch selbständig versteuern. **Wird das Kind volljährig**, so muss es erstmals in diesem Jahr eine eigene Steuererklärung für das ganze Jahr ausfüllen.

Solange eine Ehe ungetrennt ist, **haften** beide Ehegatten **solidarisch** für die **Steuerschulden**, es sei denn, einer der Ehegatten ist offensichtlich zahlungsunfähig (Verlustschein, Konkurs). Bei getrennter oder geschiedener Ehe fällt die Solidarhaftung weg für alle noch offenen Steuerschulden (Haftungsteilung).



## Getrennte Veranlagung / Einelternfamilie

Bei **Trennung oder Scheidung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt. Dazu ein Beispiel: Trennung am 24. September 2007 ⇒ separate Veranlagung vom 1. Januar bis 31. Dezember des Steuerjahres 2007. Ausschlaggebend ist auch hier immer der Stand am Ende des Steuerjahres (31. Dezember) oder der Steuerpflicht.

Werden periodische **Unterhaltsbeiträge (Alimente)** an den Ehegatten und/oder für die minderjährigen Kinder geleistet, so können diese Zahlungen von der leistenden Person vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Diejenige Person, welche die Alimente erhält, muss diese jedoch als Einkommen versteuern. Erfolgt die Unterhaltsleistung in Form einer Kapitalabfindung, so kann diese aufgrund eines Bundesgerichtsurteils einerseits nicht vom Einkommen abgezogen werden, andererseits muss sie nicht als Einkommen versteuert werden.

**Alimente für die Kinder** können zeitlich nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes vom Einkommen abgezogen werden. Zahlungen nach dem 18. Geburtstag können steuerlich nicht mehr als Alimente berücksichtigt werden. Dafür kann ab diesem Zeitpunkt der Unterstü-  
tzungsabzug geltend gemacht werden, wenn das Kind wegen seiner beruflichen Ausbildung noch unterstützt werden muss. Auf der anderen Seite fliessen diese Alimente aus steuerlicher Sicht *neu dem Kind* zu und nicht mehr dem sorgeberechtigten Elternteil, der diese Kinderalimente bisher versteuern musste. Solche Unterhaltsleistungen an das volljährige Kind werden im Gesetz als steuerfrei erklärt, soweit es sich nur um Zahlungen für den notwendigen Lebensunterhalt und die berufliche Erstausbildung handelt.

Derjenige Ehegatte, der das **elterliche Sorgerecht** für die Kinder erhält und die Kinder auch tatsächlich umsorgt (häusliche Gemeinschaft), kann das «Vollsplitting» (Tarifvergünstigung) sowie die Kinderabzüge beanspruchen, auch über die Mündigkeit der Kinder hinaus, sofern sich diese noch in der beruflichen Ausbildung befinden und unterhalten werden. Müssen Kinder im Alter von unter 15 Jahren wegen Erwerbstätigkeit oder Invalidität des sorgeberechtigten Elternteils fremd betreut werden (Tagesheim, Kinderkrippe) so können bei der Staatssteuer diese Kosten, maximal jedoch CHF 5'500.-- pro Kind vom Einkommen abgezogen werden. Bei Zuteilung des **gemeinsamen Sorgerechts** an beide getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteile steht die Tarifvergünstigung sowie der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Das ist immer die Alimente empfangende Person; bei fehlenden Alimentenzahlungen und Erwerbstätigkeit beider sorgeberechtigten Eltern ist dies in der Regel die Person mit der grösseren finanziellen Leistungsfähigkeit. Bei **Konkubinatspaaren** mit gemeinsamen Kindern, für welche **beide das Sorgerecht** haben, gilt die gleiche Regelung, weil bei gemeinsamem Haushalt steuerlich keine Alimentenleistungen vermutet werden.

<b>Übersicht</b>	<b>Alimente leistende Person</b>	<b>Alimente empfangende Person (mit Sorgerecht für Kinder)</b>
<b>Tarifvergünstigung</b>	Nein	Ja
<b>Alimente an Ehegatten</b>	Abzug vom Einkommen	Steuerbares Einkommen
<b>Alimente an Kinder unter 18</b>	Abzug vom Einkommen	Steuerbares Einkommen Kinderabzug
<b>Alimente an Kinder über 18 in beruflicher Ausbildung</b>	Unterstützungsabzug	Kinderabzug (bei häuslicher Gemeinschaft)